

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	05.12.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	11.12.2017	Vorberatung
Kreistag	14.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Einbindung der RSAG AöR in den Zweckverband REK
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Einbindung der RSAG AöR in den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) und dem Abschluss der erforderlichen Verträge zu.

Vorbemerkungen:

Die RSAG mbH hat im Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) zahlreiche Aufgaben des operativen Geschäfts übernommen. Dazu zählen neben der Geschäftsbesorgung für den REK die Sortierung von Sperrmüll und Altpapier, die Sickerwasserreinigung sowie die Kompostierung von Bio- und Grünabfällen. Mit der Gründung der RSAG AöR wurde das operative Geschäft aus der RSAG mbH in die AöR verlagert.

Geplant war, dass sich nun auch der REK zur Durchführung seiner Aufgaben der RSAG AöR bedient und diese zugleich in den Anlagen- und Entsorgungsverbund des REK eingebunden wird. Ziel war es zu vermeiden, dass der REK selbst operativ tätig wird und eigenes Personal benötigt.

Die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung lehnte jedoch eine unmittelbare Beauftragung der RSAG AöR durch den REK mit der Begründung ab, dass die RSAG AöR hierdurch außerhalb des Gebietes ihres Gewährträgers RSK tätig würde. Deshalb hielt die RSAG GmbH die Verträge weiterhin mit dem REK; sie musste jedoch die RSAG AöR mit der Durchführung beauftragen, da sie kein Personal mehr hatte.

Mit der 4. Änderung der Verbandssatzung wurde dem REK auch noch die Aufgabe der Sammlung und des Transports von Abfällen in Neuwied zum 1. Januar 2016 übertragen. Die Bezirksregierung lehnte in der Folgezeit weiterhin die Einbindung der RSAG AöR in den Anlagen- und Entsorgungsverbund des REK ab. Die hatte zur Konsequenz, dass der REK zur Erfüllung der Sammlung und des Transports in Neuwied von der RSAG mbH Sammelfahrzeuge mieten und eigenes Personal einstellen musste. Die Bezirksregierung änderte mit Schreiben vom 7. April 2016 teilweise ihre ablehnende Haltung und erklärte, dass die RSAG AöR zwar nicht auf direktem Wege, aber mittelbar über den RSK eingebunden werden könne. Durch die Einbindung des RSK solle ein „Ausbrechen“ bzw. „Verselbständigen“ der RSAG AöR vermieden werden.

Erläuterungen:

In einem Gespräch am 25. Oktober 2016 wurde gemeinsam mit der Bezirksregierung ein Lösungsweg entwickelt, der sich im Einzelnen wie folgt zusammenfassen lässt:

- Abschluss einer **mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung** zwischen dem REK und dem RSK zur mandatierenden Beauftragung des RSK durch den REK mit der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben
 - Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Restabfälle, Bioabfälle und von PPK
 - Sickerwasserreinigung
 - Sperrmüllsortierung
 - PPK-Sortierung
 - Geschäftsbesorgung

Dabei wird bereits an dieser Stelle die Möglichkeit eröffnet, dass der RSK die Durchführung dieser Aufgabe auf die RSAG AöR weiter übertragen kann.

- Erweiterung der **Unternehmenssatzung der RSAG AöR**, so dass der Anstaltsträger (RSK) die Durchführung der vom REK erhaltenen Aufgaben auf die RSAG AöR weiter übertragen kann. In der Unternehmenssatzung wird so die Möglichkeit eröffnet, dass die RSAG AöR - vermittelt über ihren Träger – auch Aufgaben für den REK durchführen kann. Diese Tätigkeiten decken sich dabei exakt mit dem Aufgaben- und Tätigkeitsumfang, der bereits in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen REK und RSK abschließend beschrieben wird.

Die Anpassung der Unternehmenssatzung betrifft folgende Paragraphen:

- § 2 Absatz 1 Ziffer 2. b): Zusammenfassung der in den bisherigen lit. b), c) und d) geregelten Entsorgungsaufgaben des REK (Entsorgung von Sperrmüll und PPK sowie der Rest- und Bioabfälle)
- § 2 Absatz 2 Ziffern 1. – 8.: neue Aufgaben der AöR, die auf der zwischen dem REK und dem RSK zu schließenden mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung basieren
- § 2 Absatz 2 Ziffer 9.: Ermächtigung der AöR, operative Einzelheiten sowie die Kostenerstattung direkt mit dem REK zu vereinbaren (in den sog. Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen)
- § 2 Absatz 2 Ziffer 10.: Klarstellung, dass die Aufgabenübertragung auf die AöR nur so weit geht, wie der REK von seinen Verbandsmitgliedern dazu legitimiert ist
- § 2 Absatz 3: Festlegung, dass die Verkehrssicherungspflicht auch die mandatierend übertragenen Aufgaben umfasst
- § 14 Absatz 3: Kostenerstattung für die mandatierend übertragenen Aufgaben
- Abschluss einer **Vereinbarung** (Durchführungs- und Kostenerstattungsregelung) **zwischen REK und RSAG AöR**, die die operative und finanzielle Abwicklung der Einbeziehung der RSAG AöR in den Anlagen- und Entsorgungsverbund im Sinne einer Durchführungsregelung festlegt. Die Geltung und Wirksamkeit der Vereinbarung sind stets abhängig vom Umfang und dem Bestand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK.

Durch die enge inhaltliche Abstimmung der Regelwerke - insbesondere durch den Verweis in der Unternehmenssatzung auf den Umfang der Mandatierung - wird den ursprünglichen Bedenken der Bezirksregierung Rechnung getragen, dass ein „Ausbrechen“ der RSAG AöR unterbunden werden und daher stets eine Rückkopplung zum Anstaltsträger gewährleistet sein muss.

Die Entwürfe des gesamten Regelwerks zur Einbindung der RSAG AöR in die Aufgabenwahrnehmung des REK wurden am 12. Mai 2017 mit der Bitte um Abstimmung bei der Bezirksregierung eingereicht. Mit Schreiben vom 12. Juli 2017 teilte die Bezirksregierung mit, dass sie mit den vorgelegten Entwürfen einverstanden sei und das Verfahren fortgesetzt werden könne.

Die Einbindung der RSAG AöR in den REK hat darüber hinaus zur Folge, dass einige Verträge zwischen dem REK und der RSAG mbH geändert bzw. aufgehoben und neue Verträge zwischen dem REK und der RSAG AöR abgeschlossen werden müssen.

Da die Bezirksregierung bisher die Einbindung der RSAG AöR in den Anlagen- und Entsorgungsverbund des REK ablehnte, musste der REK zur Erfüllung der Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Rest- und Bioabfälle eigenes Personal einstellen. Durch die Einbindung der RSAG AöR wird hinsichtlich des Personals ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB ausgelöst mit der Folge, dass das Personal des REK zum Personal der RSAG AöR wird.

Der Entwurf der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anhang 1 beigelegt. Die Änderungen in der Unternehmenssatzung der RSAG AöR sind Anhang 2 zu entnehmen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am 05.12.2017 und des Kreisausschusses am 11.12.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)